

Anhörungsentwurf

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag

Stand: 19.11.2020

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Zielsetzung

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).
- (2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).
- (3) Die besondere Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise sowie die Spezifika der jeweiligen Nutzungssituation sind bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Der Begriff integrierter Medienintermediär i.S. des § 91 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.
- (2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User einer abgrenzbaren Funktion oder eines abgrenzbaren Dienstes des Medienintermediärs. Eine

abgrenzbare Funktion oder abgrenzbarer Dienst liegt insbesondere vor, wenn diese oder dieser von den Nutzern auswählbar oder navigierbar ist und/oder eigenständig vermarktet wird.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Anbieter eines Medienintermediärs die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

(4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen i.S. von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.

(2) Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

(3) Auf den Zustellungsbevollmächtigten wird in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam gemacht, wenn dieser für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert, ohne langes Suchen auffindbar und ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer erreichbar ist. Ausreichend ist es, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

II. Abschnitt

Transparenz

§ 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Nutzer i.S. dieses Abschnitts sind Verbraucher und Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte.

(2) Inhalte i.S. des § 93 MStV sind journalistisch-redaktionelle Inhalte.

§ 5

Formelle Anforderungen

(1) Die Informationen nach § 93 Abs. 1 sowie Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV sind in deutscher Sprache transparent zu machen.

(2) Die transparent zu machenden Informationen sind leicht wahrnehmbar i.S. des § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert und ohne langes Suchen auffindbar sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbaren Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

(3) Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar i.S. von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte und ohne langes Suchen für den Nutzer wahrnehmbar sind. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.

(4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar i.S. von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

(5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV genannten Umstände vermitteln können.

§ 6

Informationspflichten

(1) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden transparent zu machen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,
2. Für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär auch durch den Einsatz automatischer Systeme ausgefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurückgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Ausfilterung oder Zurückstufen erfolgt und
3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.

(2) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. eine Beschreibung der vom Medienintermediär verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien,
3. eine Beschreibung der Ziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,
6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird und
7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise, das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen.

(3) Eine Beschreibung von wesentlichen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV und nach den vorstehenden Bestimmungen transparent zu machender Informationen ist spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen (§ 93 Abs. 3 MStV). Der Anbieter eines Medienintermediärs soll eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten maßgeblichen Änderungen ersichtlich werden. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

III. Abschnitt

Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. Bei der Beurteilung können insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs im Markt,
2. eine Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten und
3. Nutzerzahlen des Medienintermediärs.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

(1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt MStV vorliegt sind

1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Medienintermediäre zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Medienintermediäre zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.

(2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs

1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder

2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.

(3) Die Feststellung, ob eine Abweichung i.S. von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlichen Grund erfolgt. Sachliche Gründe können insbesondere sein

1. gesetzliche Verbote,
2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer,
3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt MStV

(1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) § 8 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Die Feststellung, ob eine Behinderung i.S. von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Vielfaltssicherung gerichteten Zielsetzung des MStV. Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

IV. Abschnitt

Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 MStV i.V.m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 und § 12 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Transparenzgebot

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 93 MStV oder der §§ 5 und 6 dieser Satzung verletzt.

(2) Der Beschwerdeführer soll schriftlich darlegen, auf Grund welchen Sachverhalts davon auszugehen ist, dass die vom Anbieter eines Medienintermediärs transparent gemachten Informationen nicht den Vorgaben des § 93 MStV oder der §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechen.

(3) Auf Antrag des Anbieters eines Medienintermediärs stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, ob und in welchem Umfang ein bestimmter Medienintermediär den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung entspricht (Unbedenklichkeitsbestätigung).

§ 12

Verfahren Diskriminierungsverbot

(1) Beschwerdeberechtigt i.S. von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind

1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.

(2) Der Beschwerdeführer soll geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich sowohl der besonders hohe Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten (§ 94 Abs. 1 MStV) als auch die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte (§ 94 Abs. 2 MStV) ergeben. Hierzu können insbesondere vorgelegt werden

1. eine Dokumentation der Aufrufe einzelner Inhalte über den betreffenden Medienintermediär im Verhältnis zur Gesamtaufrufzahl,
2. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär sowie
3. geeignete Studien.

§ 13

Nachbesserung

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 14

Auskunft und Vorlage von Unterlagen

Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere

1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen,
2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen i.S. von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen,
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den veröffentlichten Kriterien verlangen,
4. vertragliche oder vertragsähnliche Vereinbarungen einsehen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

V. Abschnitt

Kosten und Evaluierung

§ 15

Kosten

(1) Wird ein Verstoß gegen die Transparenzvorgaben i.S. von § 93 MStV und §§ 5 und 6 dieser Satzung oder das Diskriminierungsverbot i.S. von § 94 Abs. 1 und 2 MStV und §§ 8 und 9 dieser Satzung festgestellt, trägt der Anbieter des Medienintermediärs die Kosten des Verfahrens

(2) Wird ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder §§ 8 und 9 dieser Satzung aufgrund einer Beschwerde festgestellt, trägt der Anbieter des Medienintermediärs die Kosten des Verfahrens. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde trägt der Beschwerdeführer. Ist die Beschwerde nur teilweise begründet, werden die Kosten anteilig aufgelegt. § 155 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 und 4 VwGO gilt entsprechend.

(3) Die Kosten des Verfahrens zur Erteilung einer Unbedenklichkeitsbestätigung (§ 11 Abs. 3 dieser Satzung) trägt der Antragsteller.

§ 16

Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen,
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich,
3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung,
4. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung sowie
5. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.